32/39

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. September 1998 NR. 1977

Lüterkofen-Ichertswil: Gestaltungsplan Mühlegasse GB Nr. 1071 mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Mühlegasse GB Nr. 1071 mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Gemäss Zonenreglement (RRB Nr. 1478 vom 29. Juni 1998) ist bei grösseren Arealen in der Dorfkernzone, sofern die Erstellung mehrerer Gebäude möglich ist, ein Gestaltungsplan zu erarbeiten. Der Gestaltungsplan Mühlegasse GB Nr. 1071 sieht vor, das bestehende Gebäude Nr. 56 um- und anzubauen, Neubaubereiche für 1- und 2-geschossige Wohnbauten zu schaffen sowie die Erschliessung und die zentrale Parkierung zu regeln.

Die zulässige Ausnützung gemäss kommunaler Grundordnung wird nicht überschritten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Juni bis zum 21. Juli 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 8. Juni resp. bestätigte diesen am 10. August 1998.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Für das Gestaltungsplangebiet ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Gemäss Art. 7 des Gewässerschutzgesetzes ist das unverschmutzte Abwasser zu versickern, bzw. wenn dies nicht möglich ist, in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Die Machbarkeit der Versickerung ist abzuklären. Ist die Versickerung möglich, so ist sie vorzusehen und beim Amt für Umweltschutz (AfU) die Bewilligung einzuholen. Sollte die Versickerung nicht möglich sein, so ist dies zu begründen. In diesem Fall, ist ein Trennsystem vorzusehen, mit Ableitung des Oberflächenwassers in den Bibernbach. Diese Einleitung muss ebenfalls durch das AfU bewilligt werden. Die Entwässerung der einzelnen Liegenschaften sind nach den Bestimmungen der Norm SN 592'000 „Liegenschaftsentwässerung" zu projektieren und auszuführen.

3. Beschluss

3.1. Der Gestaltungsplan Mühlegasse GB Nr. 1071 mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.

3.2. Für das Gestaltungsplangebiet ist ein Entwässerungskonzept nach den in den Erwägungen gemachten Grundsätzen auszuarbeiten. Für Versickerungen und Einleitungen in ein Oberflächengewässer sind beim Amt für Umweltschutz die Bewilligungen einzuholen.

3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.4. Die Gemeinde wir eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1998 noch einen Plan zuzustellen. Dieser ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3.5. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen (§ 74 Abs. 3 PBG).

Kostenrechnung EG Lüterkofen-Ichertswil:

Genehmigungsgebühr	Fr. 2'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.---	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 2'023.--	
	==========	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Lehmann

Bau-Departement (2) fu/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\Bucheggberg\32_gp_muehlegasse_1071.doc]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Kantonale Denkmalpflege
Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
Sekretariat Katasterschatzung
Solothurner Gebäudeversicherung
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung
Gemeindepräsidium der EG, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein)
Baukommission der EG, 4571 Lüterkofen-Ichertswil
Bernhard Lehmann, Bauplanung, Rosackerstrasse 4, 4573 Lohn-Ammannsegg, mit 1 gen. Plan (später)
Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung Gestaltungsplan Mühlegasse GB Nr. 1071 mit Sonderbauvorschriften)